

Das Freitagsgebet in Coronazeiten

Dr. Mohammed Naved Johari ❁ monajo.de ❁ April 2020

Selbstverständlich ist jeder Muslim durch den Corona-Lockdown schockiert, denn ihm fehlt nun eine heilspendende Gewohnheit bzw. zumindest ein regelmäßiger, die Seele beruhigender Besuch. Auch wenn noch nicht mal letzteres zutrifft, so vermag einen doch allein die nun fehlende Möglichkeit, den bei ALLAAH beliebtesten Ort aufzusuchen, zu destabilisieren - möge ALLAAH unsere Herzen festigen – Aamiin!

Doch so wenig unser Streben zu ALLAAH im Ramadan an die Zeit gebunden ist, so wenig möge es auch in den Corona-Krisenzeiten ortsgebunden sein, insbesondere, da die gesamte Welt vom Propheten (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) zu einer Moschee erklärt worden ist:

الأرض كلها مسجدٌ إلا المقبرة والحمام

„Die Erde ist insgesamt ein Ort der Niederwerfung (Masdschid/Moschee), außer der Friedhof und die Toilette.“ (Nach Ibn Taymiyyah und Ibn Hibbaan sahiih)



In den letzten Tagen verbreitete sich der Gedanke, Familien könnten in ihren Wohnzimmern das Freitagsgebet abhalten.¹

Dr. Khalid Hanafy spricht den Predigern und Gelehrten, welche meinen, dass nun Familien in ihren Wohnungen die Freitagsgebetsansprache mit zwei anschließenden Gebetseinheiten anstelle des Standard-Mittagsgebets abhalten können, seinen Respekt aus, argumentiert jedoch gleichzeitig in einer kürzlich veröffentlichten Abhandlung² - welche auch von Dr. 'Abdullah al-Judai' gutgeheißen wurde -, dafür, die überlieferte Form des Freitagsgebets wie auch die damit verbundenen Zielsetzungen zu wahren. Zu den aufgeführten Beweisführungen zählen³:

ERSTENS UND HAUPTSÄCHLICH: Das Freitagsgebet wurde in der mekkanischen Zeit zur Pflicht, also vor der Hidschrah (der Auswanderung von Mekka nach Medina), jedoch hat uns kein einziger Bericht erreicht, dass der Prophet (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) auch nur ein einziges Mal das Freitagsgebet in Mekka vor der Auswanderung abgehalten hat.

Tatsächlich hatte der Prophet (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) jedoch As'ad b. Zurarah (*radial-laahu 'anhu*) und Mus'ab b. 'Umair (*radial-laahu 'anhu*) die Erlaubnis zum Abhalten des Freitagsgebets in Medina gegeben, bevor er nach Medina auswanderte. Die versammelte Gemeinde bestand dort einer Überlieferung zufolge aus 40 Männern⁴ und Überlieferungen deuten darauf hin, dass es nicht in einer Wohneinheit stattgefunden hat, sondern in einer geeigneten freien Fläche.

¹ Teilweise wurde sich fälschlicherweise auf namhafte Gelehrte berufen wie auch stellenweise die Worte der Gelehrte missverstanden wurden, doch dies ist nicht Gegenstand der hiesigen Abhandlung.

² Dr. Khalid Hanafy: Statement On The Invalidity Of Establishing Friday Prayers At Home, in: https://muslimmatters.org/2020/03/22/friday-prayers-home/?fbclid=IwAR0-6Mh_4G9DVctcn2rMnX0xWEJiSsH-BCMk3LIeqVdOFLiKidfrvnES8fA (zuletzt abgerufen am 22.04.2020)

³ Der hiesige Text ist aufgrund der stilistischen Änderungen, Neuordnungen und Hinzufügungen nicht als Übersetzung des Originaltextes zu betrachten.

⁴ Auf diese basiert wohl die dementsprechende Auffassung bezüglich der Mindestanzahl an am Gebet Teilnehmenden des fünften rechtgeleiteten Kalifen 'Umar ibn 'Abdul'aziiz sowie die der Schaafi'yyah und Hanaabilah. Imaam As-suyuutiyy erklärt hingegen, dass es keine aussagekräftige und authentische Überlieferung in der Sunnah gibt, welche eine solche Mindestanzahl festlegt.

Ohne Zweifel stellt das Freitagsgebet eine öffentliche Facette unserer Religion dar; eine Facette, die nicht durch die Art etabliert werden kann, in welcher entschuldigte und verhinderte Personen beten.

Der Gesandte ALLAAHs (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) hat das Freitagsgebet in Mekka nicht durchgeführt, obwohl die Mindestanzahl nach einigen Gelehrten dafür gegeben gewesen ist, und zwar, weil sie in einer Lage der Schwäche waren, welche bedingte, dass sie das Freitagsgebet nicht öffentlich vollziehen konnten. Wenn es erlaubt gewesen wäre, dass sie das Freitagsgebet verrichten, so hätte der Gesandte ALLAAHs sie darauf hingewiesen.

Die Gelehrten der Vergangenheit haben für die vom Freitagsgebet entschuldigten Personen, beispielsweise solche, die um ihr Leben fürchten, nicht vorgesehen, dass sie zu Hause das Freitagsgebet verrichten. Vielmehr war ihnen das Standard-Mittagsgebet mit vier Gebetseinheiten auferlegt worden.

Zweitens: Zeitgenössische Gelehrte, welche die Verrichtung des Freitagsgebets daheim befürworten, zitierten zu ihrer Unterstützung die Hanafiyyah, welche in Bezug auf die Mindestanzahl zum möglichen Zustandekommen des Freitagsgebets im Vergleich zu den anderen Fiqh-Schulen Geringes – vier Personen inklusive dem Imam - voraussetzt. Die Hanafiten haben wiederum andere Bedingungen für die Verrichtung des Freitagsgebets vorausgesetzt, darunter, dass eine bekannte Erlaubnis hierzu besteht, die an die Allgemeinheit gerichtet ist. Ein öffentlich aufsuchbarer Ort für alle Aufgerufenen ist hierfür allerdings eine Voraussetzung.

Al-Kaasaaniy Al-Hanafi - möge Allāh sich seiner erbarmen! -⁵ führt dies auf den erwähnten Aufruf zum Freitagsgebet zurück, den ALLAAH in Seiner Aufforderung zum Aufsuchen des Freitagsgebets erwähnt:

إِذَا نُودِيَ لِلصَّلَاةِ مِنْ يَوْمِ الْجُمُعَةِ

„...wenn zum rituellen Gebet vom Freitag gerufen wurde...» (62:9-10)

Drittens: Auch ist sprachlich betrachtet die Zusammenführung von verschiedenen Menschen(gruppen) für das Freitagsgemeinschaftsgebet namensgebender Zweck [siehe den Kommentar Imaam Al-qurtubiys], weshalb eine dies ermöglichende Erlaubnis voraussetzt - vermag dies durch ein Freitagsgebet in einem Wohnzimmer erreicht zu werden?!

Die Hanafiyyah, Maalikiyyah, Schaafi`iyyah wie auch die verbreitete Position unter den Hanaabilah⁶ argumentieren dementsprechend, dass das Freitagsgebet in einer großen Stadt nicht vielfach wiederholt werden soll, da es darum geht, die Gemeinde an einem Ort zusammenzuführen, damit sie sich begegnen und Kontakt miteinander haben.

Das Freitagsgebet zu Hause abzuhalten bedeutet, ohne guten Grund das Gegenteil dessen umzusetzen. Zeitgenössische Gelehrte haben mehrere Freitagsgebete an einem Ort lediglich aufgrund der Notwendigkeit gutgeheißen, die sich aus der mangelnden Größe der Moscheen ergeben hat. Wenn nun also die jeweiligen Gelehrten damals mehrere Freitagspredigten, an denen viele Menschen teilgenommen hätten, zum Zwecke der großen Gemeinschaftsbildung abgelehnt haben, um wie vieles mehr würden sie es ablehnen, dass das Freitagsgebet in Wohnzimmern von jeweils einer kleinen Anzahl abgehalten wird?

[Sicher könnte man hier einwenden, dass für den damaligen Fall tatsächlich eine

⁵ Die Eulogie „möge Allāh sich seiner erbarmen!“ (arab.: *rahimahū l-lāhu*) die nach der Erwähnung von verstorbenen, rechtschaffenen oder gelehrten Personen ausgesprochen wird, wird im weiteren Verlauf des Textes mit ⁽¹⁾ abgekürzt.

Zusammenführung einer großen Anzahl durch die Verhinderung weiterer Freitagspredigten sichergestellt wurde, in unserem Fall hingegen fällt das Freitagsgebet komplett aus. Die Frage ist nur, ob hier nicht nur von einer Pflicht-Entbindung zu sprechen ist, sondern von einer Unmöglichkeit, diese umzusetzen aufgrund dessen, dass vorausgesetzte Bedingungen nicht erfüllt werden können.

Auch ist der namensgebende Zweck des Freitags-Gemeinschaftsgebets von dieser untergeordneten Argumentation nicht berührt.]

Viertens: Einen weiteren psychologischen Faktor darf man nicht vernachlässigen, nämlich dass die Vorstellung der Allgemeinheit bezüglich des Freitagsgebets eine drastische Änderung erfahren könnte (die sicher nicht im Sinne derjenigen ist, die nun das Freitagsgebet zuhause befürworten), sodass das Freitagsgebet auch nach dem Überstehen der Pandemie ständig oder öfters - und sei es nur manchmal - zu Hause abgehalten werden würde. Einige Wortlaute der Gelehrten, die nun das zuhause verrichtete Freitagsgebet befürworten, ermöglichen ein solches Missverständnis aufgrund dessen, dass ihre Argumente allgemeiner Natur sind und nicht auf die Zeit der Pandemie beschränkt werden.

Anmerkungen und Fazit

Tatsächlich wäre der Gesandte ALLAAHs Muhammed (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) bereits in Mekka dazu fähig gewesen, mit einem oder zwei Prophetengefährten (*radial-laahu 'anhum adschma `iin*) das Freitagsgebet an einem, von der Allgemeinheit bzw. einem Großteil dieser, nicht zugänglichen Ort zu verrichten - und dennoch unterließ er es. Gleichzeitig hat er den Prophetengefährten in Medina die Verrichtung des Freitagsgebets, welches der muslimischen Gemeinde zugänglich war, erlaubt [siehe den Kommentar Imaam Al-qurtubiys]. Diese beiden Tatsachen mögen den nötigen Kontext geben, innerhalb dessen wir die Fragestellung betrachten. Niemals hätte der Prophet (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) eine Pflichterfüllung unterlassen, jedoch benötigen einige religiöse Pflichten Voraussetzungen, die, wenn sie nicht erfüllbar sind, von der Pflichterfüllung entbinden.

Basierend auf den genannten Argumenten, so ist es als Verpflichtung anzusehen, während des Corona-bedingten Ausfalls des Freitagsgebets anstelle dessen das Mittagsgebet zu verrichten. Form und Zielsetzungen des Freitagsgebets sind also dadurch zu bewahren, dass das Freitagsgebet entweder aufgrund erfüllter Voraussetzungen von der muslimischen Gemeinde öffentlich verrichtet wird, oder aber aufgrund nicht gegebener Voraussetzungen das Mittagsgebet mit vier Gebetseinheiten gebetet wird.

- Auf eine spezifische Anfrage möchte ich im Folgenden lediglich allgemein eingehen:
 - Alle Gelehrte kennen im allgemeinen Pflichten, die nur über zuvor erfüllte Voraussetzungen umsetzbar und erfüllbar sind.
 - Selbstverständlich ist das Freitagsgebet eine Pflicht, Unterschiede unter den Gelehrten bestehen auch ohne Coronakrise im Allgemeinen in Bezug auf die für die Verrichtung nötigen Voraussetzungen. Wenige Voraussetzungen aus den Quelltexten und der Siiraa abzuleiten hat nichts mit der Liebe zum Gebet zu tun, die selbstverständlich und gleichermaßen auch bei den Gelehrten vorhanden ist, die mehr und schwerer erfüllbare Bedingungen voraussetzen.

- Manche Gelehrte haben offensichtlich innerhalb des Kontextes geantwortet, dass die Anfragenden sich in einem muslimischen Land aufhalten. Der Faktor, dass Rechtsradikale und Islamhasser versuchen, Migranten und Muslime als Sündenböcke für die Verbreitung des Virus verantwortlich zu machen, ist in den Worten dieser Gelehrten noch nicht mal andeutungsweise thematisiert.
- Manche Gelehrte sind offensichtlich in ihren Ausführungen nicht von einem ernstzunehmenden Virus ausgegangen, weshalb sie nun so verstanden werden können, dass solange Muslime nicht die soziale Ordnung im jeweiligen muslimischen Land gefährden, sie sich auch ohne Erlaubnis des Herrschers zum Freitagsgebet außerhalb der Moschee irgendwo anders versammeln können - ohne irgendwelche Schutzvorkehrungen vornehmen zu müssen.
- Selbstverständlich versuchen wir alle Voraussetzungen für all unsere Pflichterfüllungen zu schaffen. Doch nicht immer sind diese in unseren Händen.
- Solange wollen wir Form wie auch die damit verbundenen Zielsetzungen der gottesdienstlichen Handlungen in Krisenzeiten waren, und sei es durch Aussetzung dieser.
- Selbstverständlich können wir dem Vorbild der edlen Prophetengefährten (*radial-laahu 'anhum adschma`iin*) folgen, beispielsweise dem gelehrten und asketischen Ibn Mas`uud (*radial-laahu 'anhu*), der jeden Donnerstag zu predigen pflegte.
- Genauso ist es auch unerlässlich, in den Familien Beratungssitzungen, herzensbewegende Ansprachen wie auch Lehrkreise als Institutionen zu etablieren.
- Mögen wir reuig zu ALLAABH kehren, um danach stets für zuvor Selbstverständliches dankbar zu sein!

Und ALLAABH ist Erhabener und Wissender!

والعلم عند الله تعالى، وأجرُ دعوانا أن الحمدُ لله ربِّ العالمين، وصَلَّى اللهُ على نَبِيِّنا مُحَمَّدٍ وعلى آله وصحبه وإخوانه إلى يومِ الدِّينِ، وسلِّم تسليماً.
السَّلَامُ عَلَيْكُمْ وَرَحْمَةُ اللهِ وَبَرَكَاتُهُ

Mohammed Johari